

Statuten

Verein b-treff Ebnet-Kappel

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein b-treff Ebnet-Kappel“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Ebnet-Kappel.

Er ist gemeinnützig sowie politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Errichtung und Führung eines Treffpunktes in Ebnet-Kappel als Begegnungsort für alle, mit speziellen Angeboten

- für Menschen in herausfordernden Lebenslagen, Einzelpersonen und Familien, besonders auch Armutsbetroffene,
- zur Integration und zum Kulturaustausch zwischen Einheimischen und Zugewanderten.

- Der Verein b-treff Ebnet-Kappel kann die Betreuung von Flüchtlingen übernehmen.¹⁾

Er erfüllt diese Aufgaben mit freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Er kann zur Umsetzung eine Leitung einsetzen.

Interessierte aus Gemeinde und Region nutzen, gegen angemessene Entschädigung, den Kulturraum mit eigenen kulturellen Aktivitäten und bereichern das Zusammenleben.

Der Verein arbeitet mit Institutionen und Gruppen verwandter Art zusammen, insbesondere mit dem Verein Familienzentren Toggenburg.

3. Finanzen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Nutzungsentschädigungen
- Subventionen
- Gönnerbeiträge, Spenden und Züwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Juristische Personen bezahlen einen höheren Beitrag als natürliche Personen.

Familienmitglieder bezahlen weniger als einen doppelten Beitrag.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche und juristische Personen, sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden, die den Vereinszweck unterstützen. Personen in einem gemeinsamen Haushalt können eine Familienmitgliedschaft begründen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. Auflösung der juristischen Person.

¹⁾ Nachtrag - Beschluss der Vereinsversammlung vom 04.05.2018

Der Vereinsaustritt ist jederzeit per Ende Jahr möglich, mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied, das den Interessen des Vereins schadet und die Statuten verletzt, kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Diese entscheidet ohne Angabe von Gründen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

6. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal, durch den Vorstand einberufen und durch den Präsidenten/die Präsidentin oder einer Stellvertretung geleitet. Es wird ein schriftliches Protokoll über die gefassten Beschlüsse erstellt.

Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung durch gewöhnlichen Brief unter Angabe der Traktanden.

Traktandenanträge von Mitgliedern sind bis spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten/der Präsidentin einzureichen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat innert 30 Tagen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins mit folgenden Befugnissen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- k) Änderung der Statuten
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen und die Vereinsauflösung benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Personen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Durch die Wahl in den Vorstand entsteht automatisch eine Vereinsmitgliedschaft.

Bei Austritten während der Amtszeit kann der Vorstand bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung Vakanzten selber ergänzen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er ist verantwortlich für die Koordination und sachgemässe Durchführung der Angebote.

Der Vorstand hat sämtliche Aufgaben und Befugnisse, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- b) Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekurses an die Mitgliederversammlung
- d) Festlegung der Zeichnungsberechtigung
- e) Führen von Beschlussprotokollen über die Vorstandssitzungen
- f) Bewilligung von Reglementen, Betriebskonzepten sowie Pflichtenheften und Lohnreglement
- g) Organisation von Angeboten und Anlässen sowie der Öffentlichkeitsarbeit
- h) Er kann eine Betriebskommission und Arbeits-, bzw. Fachgruppen einsetzen
- i) Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen

Eine b-treff-Betriebsleitung kann nicht in den Vorstand gewählt werden, soll aber mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Ämterkumulation ist möglich.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten und können durch weitere ergänzt werden:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Aktuariat
- d) Finanzen

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung im Rahmen des Budgets ausgerichtet werden.

8. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen und eine Stellvertretung oder eine juristische Person, welche nicht Mitglieder sein müssen.

Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchführung und führt mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

9. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien. Für den Zahlungsverkehr im Rahmen des Budgets kann eine Einzelvollmacht erteilt werden.

10. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Eine Überführung des Vereins oder Fusion kann nur mit einer andern, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz, erfolgen.

Im Falle einer Auflösung wird der Liquidationserlös einer andern, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Auflösungsversammlung entscheidet über die genaue Zuwendung.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

12. Aufhebung Vorgängerorganisation

Durch die Gründung des „Verein b-treff Ebnet-Kappel“ wird die einfache Gesellschaft „Projektgruppe b-treff Ebnet-Kappel“ aufgelöst.

Der „Verein b-treff Ebnet-Kappel“ übernimmt mit seiner Gründung alle Aktiven und Passiven sowie alle Verpflichtungen und Verträge von der einfachen Gesellschaft „Projektgruppe b-treff Ebnet-Kappel“.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27. Juni 2017 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ebnet-Kappel, 27. Juni 2017

Der Vorsitzende:

Die Protokollführerin:

Thomas Lienhard

Margarit Maag